

B. Spemann in Berlin.

Conze, Die attischen Grabreliefs. Lief. 2.

3244

Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Bekers Weltgeschichte. Fortgef. von Wilh. Müller. 3. Aufl. Band-Ausgabe.

3245

Nichtamtlicher Teil.

Buchhändler-Verband
Hannover-Braunschweig.

Der Vorstand des Buchhändler-Verbandes Hannover-Braunschweig hielt am 26. Mai d. J. eine Sitzung in Hameln. Vorerst konstituierte sich derselbe, und zwar wurden gewählt für 1891/92 Herr E. Kallmeyer (Ramdohr'sche Buchh.)-Braunschweig als Vorsitzender, Herr Th. Fuendeling-Hameln als Schriftführer, Herr H. Lindemann-Hannover als Kassierer, Herr H. Wollermann-Braunschweig als zweiter Vorsitzender und Herr C. Georg (Fr. Cruse's Buchh.)-Hannover als zweiter Schriftführer. Die fernere Tagesordnung: Bericht des Vereinsvertreter's zur Oster-Messe 1891, sowie Vereinsangelegenheiten, wurde darauf erledigt, und wird den Mitgliedern hierüber ein Rundschreiben zugehen.

Entscheidung des Reichsgerichts.

Angabe des Druckers auf der Druckschrift; Beteiligung mehrerer Drucker an der Herstellung.

Preßgesetz vom 7. Mai 1874. § 6.

In der Strafsache gegen 1) den Buchdruckereibesitzer H. aus R., 2) den Kaufmann R. aus C., wegen Zuwiderhandlung gegen das Preßgesetz,

hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 20. Februar 1891 für Recht erkannt,

daß die Revision der beiden Angeklagten gegen das Urteil der Strafkammer des R. pr. Landgerichts zu C. vom 26. November 1890 zu verwerfen und den Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Nicht begründet ist die Beschwerde einer Verletzung des § 6 des Preßgesetzes. Die Vorinstanz hat bei der Auslegung des in diesem Paragraphen enthaltenen Gebots der Angabe des Namens und Wohnorts des Druckers unterschieden, ob, wenn mehrere Drucker, unter welchen sie in Uebereinstimmung mit der Judikatur des Reichsgerichts die Inhaber der Druckereien versteht, sich an der Herstellung eines Schriftstücks beteiligen, diese Beteiligung die Folge eines unter ihnen bestehenden Lohn- oder Auftragsverhältnisses ist, so daß die mehreren Drucker gleichsam als eine Person auftreten, oder ob sie selbständig neben einander und jeder auf seine eigene Verantwortlichkeit den Druck bestimmter Teile der Druckschrift übernommen haben. Sie nimmt an, daß im ersteren Falle dem Gesetz durch Angabe des Namens des einen Druckers, zu welchem die anderen in jenem Verhältnisse stehen, genügt wird, während in anderen das Gesetz die Angabe des Namens eines jeden der beteiligten Drucker fordere. Sie erachtet sodann den Einwand der Beschwerdeführer, daß R. nur in einem Lohnverhältnisse zu H. stehe, für unglaubhaft und nimmt vielmehr als erwiesen an, daß beide Beschwerdeführer bei der Herstellung der Zeitung selbständig neben einander thätig sind.

Muß sonach die Feststellung der Vorinstanz, daß die Beschwerdeführer nicht in einem Auftrags- beziehentlich Lohnverhältnisse zu einander gestanden, sondern selbständig neben einander den Druck der Zeitung und zwar jeder für einen bestimmten Teil ausgeführt haben, auch für diese Instanz maßgebend bleiben, so ist allen den Ausführungen der Revision, durch welche die vorinstanzliche Gesetzesauslegung als unannehmbar gezeigt werden soll, der Boden entzogen und gipfelt die Entscheidung über den Revisionsangriff in der Frage, ob die Vorinstanz auf die von ihr festgestellte Sachlage den § 6 cit. ohne Rechtsirrtum zur Anwendung bringen konnte.

Welchem Zwecke das Gebot des § 6 cit. dient, lassen die Motive zu dem Paragraphen (§ 5 des Entwurfs) deutlich erkennen. Es heißt dort, es sei im Interesse der Strafrechtspflege wünschenswert, daß eintretenden Falles der Nachweis des Ursprungs der Druckschrift in jenen beiden Beziehungen (Drucker und Verleger) vorliege. Es soll also bei einem etwaigen verderblichen Wirken der Presse eine Handhabe zur Verfolgung des strafbaren Handelns geschaffen werden.

Behält man diese Tendenz der Vorschrift im Auge, so wird man der

Vorinstanz darin bestimmen müssen, daß der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann, wenn verschiedene Drucker selbständig an der Herstellung der Druckschrift beteiligt sind, dagegen nur der Name und Wohnort des einen von ihnen angegeben wird. Denn da bei dem selbständigen Auftreten jedes einzelnen keiner die Verantwortung für das von ihm nicht beeinflusste und außerhalb seiner Wirkungskreis liegende Handeln des andern übernimmt, so ist auch keiner in der Lage, bei einem etwaigen strafbaren Inhalte der Schrift in dem von ihm nicht gedruckten Teile die dem Drucker obliegende Pflicht zu erfüllen oder für eine Fahrlässigkeit einzustehen, die ihm nicht zur Last fällt. Der § 21 des Preßgesetzes würde ohne Wirkung bleiben. Man muß daher mit der Vorinstanz zu der Annahme gelangen, daß in solchem Falle jeder der mehreren Drucker dafür zu sorgen hat, daß sein Name und Wohnort auf der Druckschrift angegeben werde.

Dieser Annahme steht auch der Wortlaut des Paragraphen nicht entgegen. Denn wiewohl der Paragraph nur von dem Drucker spricht, sonach offenbar von der Voraussetzung ausgeht, daß jede einzelne Druckschrift auch nur von einem Drucker hergestellt wird, so schließt doch diese Ausdrucksweise die Subsumierung einer Mehrheit physischer Personen unter den gebrauchten Singular nicht aus. Es ist nicht unstatthaft, unter dem Drucker nicht die physische Person in concreto, sondern den Hersteller der Druckschrift in abstracto zu verstehen, mag dieser sich in einer physischen Person darstellen oder aus mehreren zusammensetzen.

Es steht jener Annahme aber auch die von den Beschwerdeführern herangezogene Entstehungsgeschichte des Paragraphen nicht entgegen. Wenn bei der Beratung in der Reichstagskommission der Vertreter der Regierung von einer aus verschiedenen Teilen bestehende Druckschrift gesprochen hat, so ist es, falls man überhaupt mit der Revision diesem Vorgang ein interpretatorisches Gewicht beilegen will, weder durch den Wortlaut der Erklärung noch durch den Zusammenhang geboten, unter den verschiedenen Teilen besondere, auch der Substanz nach von einander gesonderte Abschnitte zu verstehen. Vielmehr wird man berechtigt sein, als eine aus verschiedenen Teilen bestehende Druckschrift auch eine solche anzusehen, in welcher einzelne Teile nach Inhalt und Anordnung von einander unabhängig bearbeitet sind.

Wenn die Revision diese Annahme nur deshalb bekämpft, weil sie zu durchaus unannehmbaren Ergebnissen führe, so geht sie fehl. Würden die aufgeführten Ergebnisse zu einer Erschwerung des Gewerbebetriebes führen, so würde eine andere Art der Ausführung des Drucks diese Erschwerung leicht beseitigen können. Die Vorinstanz hat nun thatsächlich festgestellt, daß R. die ersten drei Seiten der Zeitung nicht als Beauftragter oder im Lohnverhältnis des H. stehend, sondern selbständig und nach eigener Beschaffung, Auswahl und Bestimmung des Stoffs in den ihm überwiesenen Materialien gedruckt hat, während H. in gleicher Selbständigkeit innerhalb der ihm vorbehaltenen Materialien den Druck der vierten Seite ausgeführt hat. Auf Grund dieser Thatfachen konnte die Vorinstanz auch annehmen, daß es sich um eine aus verschiedenen Teilen bestehende Druckschrift handele.

Sonach fällt der gegen die Auslegung des § 6 cit. gerichtete Angriff. Nun ist zwar richtig, daß § 18 Nr. 2 l. c. nur die wissentlich falsche Angabe bedroht, nicht auch ein Unterlassen der erforderlichen Angaben. cf. Entscheidungen in Strafsachen Band 6 Seite 370. Allein die Annahme der Vorinstanz, daß die alleinige Bezeichnung des H. als Drucker sich nicht sowohl darstelle als ein Unterlassen der Angabe des R. als Mitdrucker, als vielmehr die positive falsche Behauptung enthalte, H. sei der Drucker der ganzen Zeitung, ist nicht rechtsirrig.

Auch darin kann der Revision nicht beigeplichtet werden, daß die Vorinstanz den Einwand der Beschwerdeführer, es habe ihnen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise gefehlt, zu Unrecht zurückgewiesen. Zwar könnte die von der Vorinstanz in zweiter Linie geltend gemachte Ausführung, es hätten die Beschwerdeführer, wenn sie über den Sinn des Gesetzes zweifelhaft gewesen, sich gehörigen Orts Belehrung einholen sollen, zu Bedenken Anlaß bieten, weil ein fahrlässiges Verhalten die Annahme subjektiver Rechtswidrigkeit nicht zu begründen vermag. Allein der an erster Stelle aufgestellte Grund rechtfertigt die bekämpfte Entscheidung. Denn, wenn sich die Vorinstanz darauf gründet, es hätten sich die Beschwerdeführer vermöge ihrer Bildung über den Inhalt und Sinn des Gesetzes klar sein müssen, so hat sie auf Grund der Hauptverhandlung die Ueberzeugung gewonnen und stellt fest, daß die Beschwerdeführer das Gesetz richtig aufgefaßt und sich der Notwendigkeit bewußt gewesen sind, ihre beiden Namen als Drucker anzugeben. Ueberdies aber steht der Beschwerde entgegen, daß ein etwaiger Irrtum der Beschwerdeführer über die gesetzliche Notwendigkeit der An-